



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2022-2

Dortmund, den 09.11.2023

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Änderungen und Ergänzungen des Planfeststellungsantrags für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetel – Paderborn/Süd (LH-11-1205) – Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg, Stadt Marsberg – Mastbereich 32-38 und 40-85 und Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168) beim Maststandort 58**

Die Avacon Netz GmbH hat für den Ersatzneubau der 110-kV(Kilovolt)-Leitung Twistetel – Paderborn/Süd (LH-11-1205) – Abschnitt B – NRW, Regierungsbezirk Arnsberg, Stadt Marsberg - Mastbereich 32-38 und 40-85 und Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168) beim Maststandort 58, mit Schreiben vom 15. Juli 2022, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst drei Genehmigungsabschnitte A, B, C. Der Abschnitt A verläuft auf einer Länge von etwa 9,1 km durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg im hessischen Regierungsbezirk Kassel. Der hier relevante Abschnitt B verläuft auf einer Länge von etwa 16,6 km durch den Hochsauerlandkreis im nordrhein-westfälischen Regierungsbezirk Arnsberg auf dem Gebiet der Stadt Marsberg. Der Abschnitt C verläuft auf einer Länge von etwa 21,2 km durch den Kreis Paderborn im Regierungsbezirk Detmold.

Der Genehmigungsabschnitt B des Ersatzneubaus unterteilt sich in drei Teilstücke. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel kommend erstreckt sich das erste Teilstück, nach dem erstmaligen Überschreiten der Landesgrenze von NRW, auf einer Länge von zunächst etwa 2,58 km. Das zweite und dritte Teilstück erstrecken sich nach dem erneuten Überschreiten der Landesgrenze über eine Länge von etwa 4,84 km und etwa 9,18 km. Die Teilstücke werden von einem etwa 0,17 km und einem 0,15 km langen Teilstück unterbrochen, welche sich im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel befinden und somit im Abschnitt A beantragt werden. Nach Überschreiten der Grenze zum Landkreis Paderborn befindet sich die Leitung im Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Detmold (NRW, Abschnitt C). Die Genehmigungsabschnitte A und C sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Der Ersatzneubau von 53 Masten erfolgt in der bestehenden Leitungstrasse (LH-11-1205) mit einer Verschiebung einiger Maststandorte. Alle Bestandsmasten werden zurückgebaut und das bestehende Donaumastbild bleibt erhalten. Es erfolgt zusätzlich ein Neubau als Abzweigmast am Maststandort 58 als Abzweig der 110-kV-Leitung Twistetel – Paderborn/Süd (LH-11-1205) zur 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168), auf einem Leitungsabschnitt von etwa 0,21 km.

Der Ersatzneubau des 110-kV-Freileitungsabschnittes dient der Netzoptimierung und der -anpassung an die erhöhte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazitäten innerhalb des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

**Stadt Marsberg, Gemarkungen: Udorf,  
Erlinghausen,  
Niedermarsberg,  
Oesdorf und  
Meerhof.**

Die Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen der Planfeststellung waren in der Zeit vom 15.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg und auch auf dem dem UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) sowie auch im Rathaus der Stadt Marsberg einsehbar.

Im Beteiligungsverfahren sind keine Einwendungen eingegangen, so dass ein Erörterungstermin bzw. eine Onlinekonsultation zunächst entfiel.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin die Antragsunterlagen wie folgt geändert und ergänzt:

- 11.4 Rechtserwerbsverzeichnis Kompensationsmaßnahmen
- 11.5 Rechtserwerbspläne Kompensationsmaßnahmen
- 12.1.0 UVP-Bericht
- 12.2.0 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
  - 12-2-0 ANH-1 Maßnahmenblätter
  - 12-2-0 ANH-2 Bestands- und Konfliktpläne
  - 12-2-0 ANH-3 Maßnahmenpläne
  - 12-2-0 ANH-4 Übersichtsplan Kompensation
- 12.3.1 Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung Glockengrund
  - 12-3-1 ENB TWIS-PADS FFH Glockengrund\_Anh-2
- 12.3.2 Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung VSG
  - 12-3-2 ENB TWIS-PADS VSG Anh-2
- 12.4.1 Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung Huxstein
- 12.4.2 Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung Kittenberg
- 12.5.0 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 12.10.0 Umweltanträge

Die v. g. Änderungen wurden am 08.11.2023 gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit eingereicht. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist die zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung auf die vorgesehenen Änderungen zu beschränken.

Hiermit wird gem. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den § 18 Abs. 1 sowie § 19 des UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und

Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des geänderten Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) und der geänderten Unterlagen zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die geänderten Antragsunterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit

**vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter der Rubrik „Downloads“ unter

**<https://www.bra.nrw.de/-4743> und <https://www.bra.nrw.de/-3941>**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Außerdem können nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt unter anderem gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die physische Auslegung der Unterlagen zur Planfeststellung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch in der Stadt Marsberg eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die geänderten Unterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Stadt Marsberg	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr
Rathaus	Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Zimmer 33	Do. 14:00 - 18:00 Uhr
Lillers-Straße 8 34431 Marsberg	Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02992 / 602-248

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

**19.01.2024**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift siehe oben)

schriftlich Einwendungen gegen die Unterlagen des Plans erheben, d.h. gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift, soweit sich diese auf die vorgesehenen Änderungen des Plans oder der

zugehörigen Unterlage beziehen. Gegen die von den Änderungen nicht berührten Teile des Vorhabens ist nach § 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG jedoch keine neue Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Die Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**<https://www.bra.nrw.de/4003085>**

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg

**[poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de)**

möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse

**[poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de)**

der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden. Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was

seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin bzw. einer Onlinekonsultation (nachfolgend Termin) erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die, fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Termin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Termin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Termins beendet.
5. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Anhörungsverfahren oder in dem Erörterungstermin bzw. der Onlinekonsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG bleibt weiterhin vollumfänglich in Kraft. Darüber hinaus steht weiterhin der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
  - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

10. Um Dritten bzw. der Öffentlichkeit die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen i.S.d. § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG insbesondere anhand der oben aufgelisteten Unterlagen vor, die Gegenstand der Auslegung sind.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag  
gez.  
Mehring